

# **Satzung der Stadt Bocholt über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes**

---

vom 17.03.1989, in Kraft getreten am 01.04.1989

letzte Änderung: 19.12.2022

**Stadt Bocholt**  
Der Bürgermeister  
Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58  
46395 Bocholt

Stand: 19.12.2022

---

§1	Allgemeines .....	1
§2	Aufgabe .....	1
§3	Gebührensätze .....	1
§4	Gebührensschuldner .....	2
§5	Zahlung .....	2
§6	Stundung und Erlass .....	2
§7	Inkrafttreten .....	3

## §1 Allgemeines

Gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2015 (GV. NRW. S. 305), ist die Stadt Bocholt Trägerin einer Rettungswache und neben dem Kreis Borken Trägerin rettungsdienstlicher Aufgaben in ihrem Bereich.

Die Rettungswache ist der ständigen Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr angegliedert.

Der rettungsdienstliche Versorgungsbereich umfasst grundsätzlich das Stadtgebiet Bocholt und aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zusätzlich das Stadtgebiet Rhede sowie Teile des Stadtgebietes Hamminkeln (Ortsteile Dingden, Loikum und Wertherbruch).

Daneben wird das Stadtgebiet Isselburg einschließlich der BAB A 3 in diesem Bereich notärztlich bedient.

Auf Anweisung der Leitstelle können auch Einsätze außerhalb der vorgenannten Bereiche durchgeführt werden.

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Bocholt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Auch für Fehleinsätze im Sinne des § 14 Abs. 5 Satz 2 Rettungsgesetz NRW werden die ansatzfähigen Kosten in die Gebührekalkulation eingestellt.

## §2 Aufgabe

Aufgabe der Notfallrettung ist es, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen in ein geeignetes Krankenhaus zu befördern (Rettungstransport).

Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen zu befördern.

Die Versorgung und Beförderung von Notfallpatienten ist vorrangig.

## §3 Gebührensätze

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:

- |    |                                 |                                    |
|----|---------------------------------|------------------------------------|
| a) | Rettungstransport<br>mindestens | 7,80 €/km Fahrleistung<br>470,00 € |
| b) | Krankentransport<br>mindestens  | 5,20 €/km Fahrleistung<br>310,00 € |

- c) Inanspruchnahme des Notarztes 505,00 €
- d) Einsatz des Notarzteeinsatzfahrzeuges 426,00 €
- e) Für die notärztliche Versorgung oder die Beförderung mehrerer Patienten werden die Gebühren anteilig berechnet.
- f) Für den Einsatz eines bestellten aber nicht benutzten Krankenkraftwagens wird die volle Gebühr berechnet.
- g) Für die missbräuchliche Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden die doppelten Gebührensätze erhoben.

Die Fahrleistung errechnet sich aus den gefahrenen Kilometern zwischen der Abfahrt des Fahrzeuges von seinem jeweiligen Standort und der Beendigung der Einsatzfahrt; erfolgt kein Anschlusseinsatz, endet die Einsatzfahrt an der Rettungswache.

Begleitende Ärzte und sonstige Hilfspersonen in Ausübung ihres Dienstes sowie ein privater Krankengeleiter werden unentgeltlich befördert.

Für eine ggf. erforderliche zusätzliche Reinigung von Einsatzfahrzeugen oder Desinfektion sowie für Verbandsmaterialien werden keine Gebühren erhoben.

#### **§4 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt bzw. den Auftrag erteilt hat, sofern sie/er selbst Patientin oder Patient ist; im Falle seiner Zahlungsunfähigkeit der für ihn Unterhaltspflichtige im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§5 Zahlung**

- (1) Die Gebühren sind unmittelbar nach Beendigung der Leistung gegen Aushändigung einer Empfangsbescheinigung an den Beifahrer oder Fahrer des Rettungswagens oder Krankentransportwagens oder innerhalb von zwei Wochen nach Empfang des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Gebühren von einer Krankenkasse oder einem anderen Versicherer zu zahlen sind und eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung vor Beginn der Beförderung oder innerhalb einer Woche danach vorgelegt wird.

#### **§6 Stundung und Erlass**

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann im Rahmen der Gefahrenabwehr von der Erhebung einer Gebühr abgesehen, auf Antrag gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§7 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01.04.1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung der Stadt Bocholt für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 10.12.1976, geändert durch Satzungen vom 28.02.1979, 08.12.1982 und vom 18.12.1986, außer Kraft.

## unter Berücksichtigung der Änderungen

---

vom 20.12.1990, 26.03.1992, 16.12.1992, 17.12.1993, 13.12.2001, 30.09.2003, 23.12.2004,  
20.07.2013, 05.10.2015, 17.12.2015, 03.02.2017, 19.12.2019  
und 19.12.2022